

Dicht ist Pflicht! Immobilieneigentümer zur regelmäßigen Prüfung der Abwasserleitungen gesetzlich verpflichtet

Abwasser, das aus undichten Rohrleitungen austritt, ist zunehmend ein Problem bei der Trinkwassergewinnung. Daher wurde 2001 das Wasserhaushaltsgesetz erlassen, das bundesweit Immobilieneigentümer verpflichtet, ihre Abwasserleitungen regelmäßig auf Schäden prüfen zu lassen.

- **Häusliches Abwasser** (Privateigentümer) alle 20 Jahre
- **Häusliches Abwasser in Wasserschutzgebiet III:** 5-10 Jahre nach Absprache
- **Gewerbliches Abwasser vor** Abwasserbehandlung alle 5 Jahre / **nach** Abwasserbehandlung alle 15 Jahre

Darüber hinaus schreibt das Abwassergesetz nach § 17b die Eigenüberwachung baulicher Anlagen vor. Das Gesetz wurde nach einer EU-Vorgabe erweitert und beinhaltet nun eine sogenannte Dichtheitsprüfung für Leitungen mit häuslichem Abwasser bis spätestens zum 31.12.2015.

In Glinde, Neuschönningstedt, Sternwarde, Stellau und Willinghusen müssen Grundstücksbesitzer die Dichtheit der Abwasserleitungen schon bis Ende 2009 nachweisen! Diese Gebiete sind

Wasserschutzgebiete, die mit höherer Priorität abgearbeitet werden. Die Termine bestimmen die Kommunen selbst (Untersuchung sollte laut Handlungsempfehlung zur Umsetzung der DIN 1986-30 des Ministeriums für Lwsch., Umwelt, ldl. R. des LSH noch in 2009 erfolgen).

Hamburgs Grundeigentümer werden nicht extra von der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (BSU) aufgefordert, ihre Rohre prüfen zu lassen. Dies geschieht nur in und an Wasserschutzgebieten. Die Zertifikate der Dichtheitsprüfung gehören zu den häuslichen Unterlagen und



müssen bei der Behörde eingereicht werden. Bei der Untersuchung werden Rohre zunächst

per Kamera „optisch“ überprüft. Sind keine Mängel erkennbar, ist diese Prüfung ausreichend. Wird aber ein Schaden festgestellt, muss das Rohr saniert werden. Hierfür gibt es verschiedene Methoden, teilweise sogar ohne Oberflächen aufnehmen zu müssen (bsp. Gartenaufgrabung).

Ein paar Regeln sollten beachtet werden.

- 1) Nur zertifizierte Fachunternehmen dürfen Abwasserleitungen prüfen und sollten mit der Gütesicherung Kanalbau (nach RAL-GZ 961) für Inspektionen, Dichtheitsprüfungen und Reinigungen ausgezeichnet sein. Zudem muss das richtige Prüfprotokoll verwendet werden. Eine Vorlage gibt es bei den Behörden.
- 2) Kosten lassen sich durch gemeinsame Prüfungen mit Nachbarn einsparen. Anfahrtskosten werden je Tag berechnet.
- 3) Nur beauftragen, was nötig ist! Die Durchführung einer „optischen Inspektion“ ist ausreichend. Nur im Zweifelsfall muss eine weitere Prüfung, mit z.B. Luft- oder Wasserdruck erfolgen.

Einen Auszug aus dem Hamburgischen Abwassergesetz finden Sie unter:
<http://www.hamburg.de/recht-bund/>

Fragen zu diesem Thema?
Ansprechpartner Mike Hastädt
Tel. 040 - 72 00 06 34
e-mail: hastaedt@canal-control.de

Einführung elektronisches Abfall-Nachweisverfahren (eANV) Stichtag rückt näher

Gemäß der Abfallnachweisverordnung aus dem Jahre 2006 wird ab dem 1. April 2010 für alle an der Entsorgung gefährlicher Abfälle Beteiligten (Abfallerzeuger, -beförderer, -sammler, -entsorger und die zuständigen Behörden) die elektronische Nachweisführung zur Pflicht. Auch wenn sich die ursprüngliche Zeitplanung der verantwortlichen Stellen zur Umsetzung der gesetzlich geforderten und benötigten Infrastruktur bzw. die damit verbundene Realisierung durch Softwareunternehmen um ca. ein Jahr nach hinten verschoben hat, bleibt der festgelegte Termin bestehen. Deshalb müssen sich spätestens jetzt alle Betroffenen mit diesem Thema auseinandersetzen.

Änderungen, die sich zum 01.04.2010 ergeben:

Bis zum 31.03.2010 können papiergebundene Nachweise (altbekannte Entsorgungs-/Sammelentsorgungsnachweise und Begleitscheine) weiterhin geführt werden. Danach sind die neuen

Nachweisformulare zu verwenden, die elektronisch an einem internetfähigen PC mittels spezieller Software erstellt werden.

Zum gleichen Zeitpunkt entfällt die gewohnte handschriftliche Unterschrift auf den Nachweispapieren. Diese wird ersetzt durch die qualifizierte elektronische Signatur. Dabei müssen alle Beteiligten die elektronischen Dokumente mittels persönlicher Chipkarte und Kartenlesegerät unterschreiben (signieren). Bis zum 01.02.2011 dürfen Quittungsbelege im Rahmen des Beförderungsvorgangs verwendet werden, die bis zum gleichen Zeitpunkt vom Erzeuger und Beförderer noch handschriftlich unterschrieben werden dürfen. Die gleiche Übergangszeit und -regelung gilt für Erzeuger (nicht Sammler) bei der Signierung von verantwortlichen Erklärungen.

Der bisher übliche Versand der unterzeichneten Nachweis-papiere auf dem Postweg an Erzeuger oder Behörden entfällt. Ab dem 01.04.2010 erfolgt

die Übermittlung der signierten Nachweis-papiere auf elektronischem Weg über die von den Bundesländern extra für diesen Zweck eingerichtete Zentrale Koordinierungsstelle Abfall (ZKS). Das bisher in Papierform geführte Register (ehemals Nachweisbuch) muss ebenfalls ab dem 01.04.2010 elektronisch geführt werden, wenn die Nachweise selbst (Entsorgungs-/Sammelentsorgungsnachweise und Begleitscheine) elektronisch zu führen sind.

Welche Schritte und Voraussetzungen sind zur Umsetzung/Teilnahme notwendig?

Zur technischen Ausstattung werden mindestens ein PC mit Internetzugang, ein Kartenle-

segerät und eine Signaturkarte benötigt. Alle Beteiligten müssen sich in Abhängigkeit ihrer Rollen (Erzeuger, Beförderer...) selbst oder über ihren Provider online bei der ZKS www.zks-abfall.de registrieren. Als Ergebnis der Registrierung erhält jeder Beteiligte ein eigenes Postfach, über das zukünftig alle Dokumente (Nachweise, BGS...) versendet bzw. empfangen werden. Derzeit ist die Registrierung nur einem ausgewählten Personenkreis möglich. Voraussichtlich ab 09.11.2009 soll eine Registrierung für jedermann möglich sein.

Alle Beteiligten müssen eine spezielle zugelassene Software verwenden. Die Software wird von kommerziellen Anbietern angeboten. Systemlösungen sind u. a. lokale neue Software, Anbindung/Ergänzung von vorhandener Haussoftware oder rein internetbasierte Lösungen/Providerlösungen. Eine dieser internetbasierten Lösungen ist das Länder-eANV, das ab November 2009 von der ZKS für jedermann zur Verfügung gestellt und freigeschaltet werden soll. Bisher ist eine kostenlose Nutzung des Länder-eANV geplant und soll insbesondere eine Möglichkeit für Betriebe mit einem geringen Vorgangsaufkommen sein. Um das Verfahren der elektronischen Nachweis-

und Registerführung praxisgerecht einzuführen und Übergangsprobleme zu reduzieren, können Entsorger mit Zustimmung ihrer zuständigen Behörde bereits vor dem 01.04.2010 das elektronische Nachweisverfahren durchführen. Die Buhck Gruppe verfügt für ihre Standorte Wiershop und Trittau über die entsprechende Zustimmung und wird noch in diesem Jahr mit der Umsetzung beginnen, so dass ein Großteil unserer Kunden ebenfalls bereits vor dem 01.04.2010 mit der Umsetzung beginnen kann.

Im Januar 2010 wird die Buhck Gruppe eine Kundeninformationsveranstaltung zu diesem Thema veranstalten. Hier werden z.B. die ersten Erfahrungen bei der Umsetzung des eANV in der Buhck Gruppe sowie Umsetzungsvorschläge für Erzeuger und Beförderer vorgestellt. Sollten Sie an der Veranstaltung teilnehmen wollen, so senden Sie uns gern bereits jetzt eine E-Mail. Wir lassen Ihnen dann eine Einladung zukommen.

Fragen zu diesem Thema?
Ansprechpartner Uwe Beger
Tel. 040 - 72 00 00 56
e-mail: ubeger@buhck.de

Vorschriften für arbeitsmedizinische Vorsorge geändert

Am 24.12.2008 ist die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) in Kraft getreten. Durch die neue ArbMedVV hat es Änderungen in den Vorschriften für die arbeitsmedizinische Vorsorge gegeben. Primäres Ziel dieser neuen Verordnung ist es u.a., mehr Anwendungsmöglichkeiten, eine höhere Rechtssicherheit und eine größere Transparenz beim individuellen betrieblichen Gesundheitsschutz zu schaffen! Gemäß der neuen Verordnung wird es u.a. neben Pflicht- auch so genannte Angebots- und Wunschuntersuchungen für die Beschäftigten geben. Die **Pflichtuntersuchungen** sind vom Arbeitgeber verbindlich zu veranlassen. Die **Angebotsuntersuchungen** sind den Beschäftigten vom Arbeitgeber zudem anzubieten, ohne dass die Beschäftigten verpflichtet sind, diese anzunehmen. Die sog. **Wunschuntersuchungen** ermöglichen den Beschäftigten, selber aktiv in der arbeitsmedizinischen Vorsorge mitzusprechen. So sollen Verbesserungen in derzeit noch zu wenig beachteten Bereichen, zum Beispiel den Muskel-Skelett-Erkrankungen oder den psychischen Erkrankungen, erreicht werden.

Hierzu muss der Arbeitgeber seinem Mitarbeiter auf dessen Wunsch hin und je nach den Gefahren für Sicherheit und Gesundheit regelmäßige arbeitsmedizinische Untersuchungen ermöglichen. Diese Verpflichtung besteht für den Arbeitgeber lediglich dann nicht, wenn aufgrund der Gefährdungsbeurteilung und der

getroffenen Schutzmaßnahmen nicht mit einem Gesundheitsschaden zu rechnen ist. Der gesetzlich vorgeschriebenen **Gefährdungsbeurteilung** kommt also auch in diesem Zusammenhang eine noch größere Bedeutung zu!



Weitere Neuerungen der neuen ArbMedVV:

- Die Verordnung regelt, dass der Arzt dem Arbeitgeber das Untersuchungsergebnis, das heißt ob und inwieweit bei der Ausübung einer bestimmten Tätigkeit gesundheitliche Bedenken bestehen, lediglich nach Pflichtuntersuchungen mitteilen darf und ansonsten der Schweigepflicht unterliegt.
- Die Verordnung schreibt vor, dass arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen grundsätzlich getrennt von Eignungs- bzw. Tauglichkeitsuntersuchungen durchgeführt werden sollen und beugt so der Selektion der Beschäftigten vor.

Fragen zu diesem Thema?
Ansprechpartner Jörn Neumann
Tel. 040 - 72 00 00 52
e-mail: jneumann@buhck.de

News aus der Buhck Gruppe

Buhck bietet Komplettentsorgung für Bauunternehmen Otto Wulff

Die Buhck Gruppe hat seit April die gesamte Entsorgung für das Bauunternehmen Otto Wulff aus Hamburg übernommen. Dies betrifft alle Hochbau- sowie sämtliche Sanierungsbaustellen des Betriebs. Ausschlaggebend war neben der lückenlosen Entsorgungs- und Verwertungskette mit eigenem Containerdienst besonders die persönliche Rundumbetreuung durch ein festes Team.

110 Jahre Buhck

Die Buhck Gruppe wird in diesem Jahr 110 Jahre alt. Seit Gründung 1899 führte die Familie Buhck das Unternehmen vom Ein-Mann-Fuhrbetrieb hin zum modernen Umweltdienstleister mit etwa 500 Mitarbeitern. Vor zehn Jahren übernahmen Thomas und Dr. Henner Buhck in 4. Generation das operative Geschäft von ihrem Vater. Heute ist die Buhck Gruppe mit ihren 21 Unternehmen in den Bereichen Abfallverwertung, Baustoffhandel sowie Rohr- und Kanalservice mit Schwerpunkt in der Metropolregion Hamburg tätig.

Neue Azubis in der Buhck Gruppe

In diesem Jahr starten sieben junge Menschen bei Buhck in eine berufliche Zukunft. Am 01. August ging der Berufsalltag los. Aber von Langeweile ist bei Buhck nichts zu spüren. Der Einsatz an allen Standorten und in vielen Abteilungen macht unseren Azubis Spaß und bringt Abwechslung. 2009 konnten wir Lehrstellen zum Industrie- und Bürokaufmann ebenso anbieten wie gewerbliche Berufe, z.B. die Fachkraft für Rohr- und Kanalservice oder den Berufskraftfahrer.

Buhck Umweltberatung erweitert Service durch Fachkraft für Arbeitssicherheit

Die Buhck Umweltberatung GmbH bietet heute neben der Erstellung von Umweltbeauftragten jetzt auch die Betreuung durch eine Fachkraft für Arbeitssicherheit (FaSi) an. Da laut Arbeitssicherheitsgesetz jedes Unternehmen verpflichtet ist, eine FaSi zu bestellen, die Ausbildung eigener Mitarbeiter aber zeit- und kostenintensiv ist, spricht viel dafür, auf externes Know-how zurückzugreifen. Zu den Aufgaben der FaSi gehören u.a. die Betreuung der Firmen in Sachen Arbeits- und Gesundheitsschutz, Unfallverhütung, sachgemäßer Umgang mit Gefahrstoffen sowie die Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen und Gefahrstoffkatastern.